

Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung

vom 15. Dezember 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition¹⁾ sowie der Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition²⁾. Geltungsbereich

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechts.

§ 2³⁾

Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition obliegt den Bezirksämtern und dem Polizeikommando unter Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit. Zuständigkeiten

II. Bewilligungen

1. Waffenerwerbsschein

§ 3³⁾

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils sind auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen beim Polizeikommando einzureichen. Gesuch

¹⁾ SR 514.54

²⁾ SR 514.541

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

2. *Europäischer Feuerwaffenpass*¹⁾

§ 3a¹⁾

Gesuch Das Gesuch um Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen beim Polizeikommando einzureichen.

3. *Waffentragbewilligung*¹⁾

§ 4¹⁾

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Waffentragbewilligung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen beim Polizeikommando einzureichen.

§ 5¹⁾

Bedürfnis-
nachweis Das Bedürfnis, eine Waffe zu tragen, kann insbesondere gegeben sein bei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

§ 6

Prüfung ¹ Das Polizeikommando ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen.

² Die Prüfungen finden zentral und in regelmässigen Abständen beim Polizeikommando statt.

³ In dringenden Fällen kann ausnahmsweise und gegen Entrichtung einer zusätzlichen, kostendeckenden Gebühr eine ausserterminliche Prüfung absolviert werden.

⁴ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für den Erwerb einer Waffe sowie die übrigen Voraussetzungen für das Tragen einer Waffe erfüllt.

⁵ Das Polizeikommando prüft die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs (theoretische Prüfung) und die Handhabung von Waffen (praktische Prüfung) gemäss den Bestimmungen des Prüfungsreglementes des Bundes.

¹⁾⁶ ...

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 25. März 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2008.

§§ 7 - 8 ¹⁾**4. Waffenhandelsbewilligung ¹⁾****§ 9**

Das Gesuch um Erteilung einer Waffenhandelsbewilligung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen beim Polizeikommando einzureichen. Gesuch

§ 10

¹ Zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für den Erwerb einer Waffe erfüllt. Prüfung

² Das Polizeikommando führt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung über die Kenntnisse der Waffen- und Munitionsarten sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Prüfungsreglementes des Bundes durch.

³ Bei gelernten Büchsenmacherinnen und Büchsenmachern ist die Prüfung auf den schriftlichen Teil über die Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Verkäuferinnen und Verkäufer von Randfeuermunition sind von der Prüfung befreit.

¹⁾⁴ ...

§§ 11 - 12 ¹⁾**5. Ausnahmbewilligungen****§ 13 ¹⁾**

Das Polizeikommando ist zuständig für die Ausstellung von Ausnahmbewilligungen. Zuständigkeit

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 25. März 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2008.

Erwerb von verbotenen Waffen und Waffenzubehör	<p>§ 14</p> <p>¹⁾ Der Erwerb einer verbotenen Waffe und von Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Waffengesetzes²⁾ zu Sammelzwecken wird bewilligt, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe besteht.</p> <p>² Die Bewilligung kann unter anderem auch erteilt werden, wenn die Waffe zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend benötigt wird.</p> <p>¹⁾ Der Erwerb von Waffenzubehör kann insbesondere bewilligt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;2. zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.
Vermitteln von verbotenen Waffen und Waffenzubehör	<p>§ 15¹⁾</p> <p>Das Vermitteln von verbotenen Waffen und von Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Waffengesetzes²⁾ wird in begründeten Fällen bewilligt, insbesondere bei der Verwertung eines Nachlasses oder einer Konkursmasse.</p>
Tragen von verbotenen Waffen und Waffenzubehör	<p>§ 16¹⁾</p> <p>Das Tragen von verbotenen Waffen und von Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Waffengesetzes²⁾ kann bewilligt werden, wenn es zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend erforderlich ist.</p>

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 25. März 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2008.

²⁾ SR 514.54

§ 17

¹ Eine Bewilligung für das Schiessen mit Seriefuerwaffen kann erteilt werden an Herstellerfirmen, Importeure oder Vertretungen zu Testzwecken und Vorführungen sowie für Schiessdemonstrationen in Vereinen oder bei speziellen Anlässen.

Schiessen mit
Seriefuerwaffen

² Die Schussabgabe ist ausschliesslich zulässig auf bewilligten Schiessplätzen oder in bewilligten Schiesskellern und unter der Aufsicht einer Schiessinstructorin oder eines Schiessinstructors.

¹⁾³ Die Bestimmungen des Bundes über das ausserdienstliche Schiessen bleiben vorbehalten.

§ 18

In begründeten Fällen, insbesondere für den Eigengebrauch, kann ausgebildeten Fachpersonen sowie Sportschützinnen und Sportschützen die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nicht gewerbsmässige Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen bewilligt werden.

Herstellung
und Umbau

§ 19¹⁾

¹ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Feuerwaffe zu einer verbotenen Seriefuerwaffe setzt eine Bewilligung für den Erwerb einer Seriefuerwaffe voraus.

Änderungen

² Das Abändern von Waffennummern und das Verkürzen von Feuerwaffen wird nur in sachlich begründeten Fällen bewilligt.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 25. März 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2008.

III. Kontrolle und Massnahmen

§ 20

Kontrollbehörde

¹ Das Polizeikommando kontrolliert den Umgang mit Waffen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen.

¹⁾² Die Zuständigkeit für die Beschlagnahmung nach Massgabe des Bundesrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege³⁾.

§ 21¹⁾

Entzug von Bewilligungen

Das Polizeikommando ist zuständig für den Bewilligungsentzug.

IV. Administration und Gebühren

§ 22

Registerführung

¹ Das Polizeikommando führt ein Register über die von den kantonalen Behörden erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts.

² Das Register enthält die anhand der eidgenössischen Formulare erhobenen Personendaten.

§ 23¹⁾

Meldepflicht

Dem Polizeikommando obliegt die Meldepflicht gemäss Artikel 32a des Waffengesetzes⁴⁾.

§ 24

Datenschutz

Die Daten von gesuchstellenden Personen oder Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmern können bei Nachweis eines rechtlichen oder tatsächlichen Interesses bekannt gegeben werden:

1. den zuständigen Bundesbehörden;
2. den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden;
3. ¹⁾ den Behörden gemäss Artikel 32d und 32e des Waffengesetzes⁴⁾.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ SR 312.0

³⁾ 271.1

⁴⁾ SR 514.54

§ 25

¹ Für die Abnahme von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen und die Beschlagnahme sowie das Aufbewahren von Waffen werden Gebühren erhoben.

Gebühren und
Aufwendungen

² Besondere Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 26**

Der Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 1. Mai 1973, die Verordnung des Regierungsrates über das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 30. März 1976 sowie § 2 Ziffern 3 bis 5 der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992 werden aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

§ 27

¹ Das Polizeikommando informiert bis spätestens am 28. Februar 1999 alle Inhaberinnen und Inhaber einer Waffentrag- und einer Waffenhandelsbewilligung über die Pflicht zur Absolvierung einer Prüfung.

Übergangs-
bestimmungen

² Inhaberinnen und Inhaber einer Waffentrag- oder Waffenhandelsbewilligung haben sich bis spätestens am 31. Mai 1999 beim Polizeikommando schriftlich zur Prüfung anzumelden. Bei ungenutztem Ablauf dieser Frist erlischt die nach bisherigem Recht erteilte Bewilligung per 31. Dezember 1999.

§ 28

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Inkraftsetzung

¹) Fassung gemäss RRV vom 25. März 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2008.